

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovations- zentrum Rheintal**

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. April 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Lösungsansatz</b>	<b>6</b>
2.1 Vorgehen	6
2.2 Grundzüge des Modells	8
2.2.1 Übersicht	8
2.2.2 Struktur der öffentlich-rechtlichen Anstalt	8
2.2.3 Finanzierungsmodell	9
2.2.4 Funktion des Unterstützungsvereins	10
2.2.5 Kooperationspartner	10
<b>3 Vernehmlassung</b>	<b>10</b>
<b>4 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung</b>	<b>11</b>
4.1 Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz	11
4.2 Art. 2 Gründungsträger und Erweiterungsklausel	11
4.3 Art. 3 Zweck	11
4.4 Art. 4 Aufgaben	12
4.5 Art. 5 Kooperationsvereinbarungen	13
4.6 Art. 7 Personalrecht	13
4.7 Art. 8 Finanzhaushaltsrecht	13
4.8 Art. 10 Geschäftsreglement	14
4.9 Art. 11 Regierungen	14
4.10 Art. 13 Verwaltungsrat	15
4.11 Art. 14 Amtsdauer	15
4.12 Art. 16 und 17 Aufgaben des Verwaltungsrates	16
4.13 Art. 19 Geschäftsleitung	16
4.14 Art. 20 Revisionsstelle	16
4.15 Art. 21 Einnahmearten	17

4.16	Art. 22 Betriebsbeiträge der Träger	17
4.17	Art. 23 Investitionsbeiträge der Träger	17
4.18	Art. 24 Kostenschlüssel	17
4.19	Art. 25 Beiträge des Bundes	18
4.20	Art. 26 Beiträge von Dritten	18
4.21	Art. 27 Haftung	18
4.22	Art. 28 bis 32 Kündigung	18
<b>5</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>19</b>
5.1	Betriebsbeiträge	19
5.2	Investitionsbeiträge	21
<b>6</b>	<b>Referendum</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Antrag</b>	<b>22</b>
Beilagen:		
1.	Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal	23
2.	Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal	30
	Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal)	31

## Zusammenfassung

*Technischer Fortschritt und technologiegetriebene Innovation sind langfristig die einzige wirksame Quelle für Produktivitätssteigerungen und Wirtschaftswachstum. Dadurch werden attraktive und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Zusammenhänge und Strategien hat die Regierung im Bericht «Zukunft Technologie- und Bildungsstandort St.Gallen» (40.10.01) einlässlich dargestellt. Technologische Innovationen sind auch der wesentliche Grund für die häufig überdurchschnittlich gute Positionierung von Schweizer Unternehmen auf dem Weltmarkt. Diese Stärke gilt es – gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Währungssituation – auszubauen und Potenziale auszuschöpfen. Sinkende Margen und der Wegfall von Marktanteilen sind aufgrund der Währungsproblematik aktueller denn je. Für den Werkplatz Schweiz wird es in Zukunft entscheidend sein, inwieweit die Unternehmen die Möglichkeit und die Fähigkeit haben, sich in ihren Leistungen zu differenzieren. Dies erfordert von den Unternehmen eine ständige und hochstehende Innovation in allen Belangen.*

*Die St.Galler Regierung und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wollen durch die Gründung des Forschungs- und Innovationszentrums Rheintal die Innovationskraft der Unternehmen gezielt stärken. Die Partner des Forschungs- und Innovationszentrums sind die CSEM SA, die EMPA, die ETH Zürich, die NTB Buchs und die Universität Liechtenstein. Die Integration der Kompetenzen aus diesen Spitzenforschungseinrichtungen bezweckt die Intensivierung interdisziplinärer Hightech-Forschung am Standort Buchs. Sitz des Forschungs- und Innovationszentrums ist der Campus der NTB Buchs. Durch das Zusammenführen und Etablieren der techni-*

schen Kompetenzfelder «Mikrosystemtechnik», «Energiesysteme» und «Produktionsmesstechnik» mit dem betriebswirtschaftlichen Kompetenzfeld «Technology Entrepreneurship» wird das Forschungs- und Innovationszentrum neue Forschungsmöglichkeiten schaffen, die in der Industrie zu neuen Anwendungen und Lösungen führen werden. Das Forschungs- und Innovationszentrum kann für Kunden Projekte umsetzen, welche die Produktentwicklung von der Konzeption bis zur Marktreife abdecken, und für die KMU den Zugang zu den Forschungspartnern erleichtern. Überdies soll das Forschungs- und Innovationszentrum dank dem universitären Zugang hohe Anziehungskraft auf hochqualifizierte Arbeitskräfte für die Region ausüben.

Das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal wird von zwei Pfeilern getragen. Der eine Pfeiler und Träger im Rechtssinn ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die vom Fürstentum Liechtenstein und vom Kanton St.Gallen gemeinsam errichtet wird. Zur Verankerung und Abstützung des Forschungs- und Innovationszentrums in der Wirtschaft soll durch die Unternehmen im Rheintal ein privatrechtlicher Unterstützungsverein gegründet oder ein bestehender wirtschaftspolitischer Verein als Unterstützungsverein vorgeschlagen werden. Der Unterstützungsverein ist aber rechtlich nicht (Mit-)Träger des Forschungs- und Innovationszentrums.

Die Regierungen der beiden Träger üben die Aufsicht über die Anstalt aus und entscheiden über eine allfällige Erweiterung der Trägerschaft gemeinsam. Die strategische Führung der Anstalt obliegt dem Verwaltungsrat. Betriebsbeitrag und Investitionsbeitrag werden im Verhältnis 1:2 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St.Gallen aufgeteilt. Tritt ein neuer Träger der Vereinbarung bei, wird sein Kostenanteil im Verhältnis des bisherigen Kostenschlüssels den bestehenden Trägern angerechnet.

Das Forschungs- und Innovationszentrum nimmt den Betrieb in den Räumlichkeiten der NTB Buchs auf. Die Zahl der Mitarbeitenden wächst in der Aufbauphase von rund vier auf knapp 40 im Jahr 2018. Der jährliche Finanzbedarf für die Betriebskosten beläuft sich im Dauerbetrieb voraussichtlich auf 7.5 Mio. Franken und soll – entsprechend dem Finanzierungsmodell renommierter Forschungsinstitutionen – zu je einem Drittel durch öffentliche Forschungsgelder, durch Erträge aus Forschungsaufträgen von Privaten sowie durch Beiträge der Träger gedeckt werden. Vorausgesetzt «RhySearch» entwickelt sich planmässig, werden ab dem Jahr 2015 Erweiterungen der technischen Infrastruktur und die Planung baulicher Massnahmen notwendig werden. Grund dafür sind fehlende Räumlichkeiten in der NTB Buchs und der Bedarf nach spezifischer technischer Infrastruktur. Die auf vier Jahre verteilten technischen Erweiterungsinvestitionen und baulichen Massnahmen betragen nach einer groben Schätzung rund 16 Mio. Franken. Voraussetzung für diese Investitionen ist ein klarer Bedarfsnachweis, d.h. das Forschungs- und Innovationszentrum muss sich am Markt bewähren. Damit die notwendige Flexibilität während der Aufbaujahre besteht, soll dem Kantonsrat voraussichtlich im Jahr 2015 ein Sonderkredit nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) und 19 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1) beantragt werden. Es ist derzeit noch offen, ob die notwendigen Mittel für die baulichen Erweiterungen ebenfalls über diesen Sonderkredit oder gegebenenfalls separat beantragt werden müssen.

Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal.

# 1 Ausgangslage

Das Alpenrheintal gehört zu den am höchsten industrialisierten Regionen Europas und profiliert sich als hervorragender Wirtschaftsstandort. Unternehmen der Grösse 1 bis 9 Mitarbeitende sind in der Region vorherrschend. An zweiter Stelle stehen mittlere Unternehmen in der Grösse von 10 bis 250 Mitarbeitenden, gefolgt von grossen Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden.

Region MA = Mitarbeiter	1 – 9 MA	10 – 250 MA	251 – 500 MA	> 500 MA
<b>Ostschweiz</b> (Appenzell, Glarus, Graubünden, Thurgau, St.Gallen)	58 Prozent	40 Prozent	1 Prozent	1 Prozent
<b>Liechtenstein</b>	43 Prozent	52 Prozent	1 Prozent	4 Prozent
<b>Vorarlberg</b>	Es kann aufgrund von Vergleichen der BFS Schweiz, Amt für Statistik FL und Wirtschaftskammer Vorarlberg, wo Angaben über <i>alle</i> Firmen verfügbar sind, davon ausgegangen werden, dass ähnliche Zahlen für <i>Industrie</i> -Firmen resultieren wie in der Schweiz und in Liechtenstein.			

Prozentuale Aufteilung der industriellen Unternehmen nach Grösse (Quelle D&B)

Neben der hohen Industriedichte weist die Region eine hohe Innovationsquote auf sowie eine hohe Exportquote. In der Region sind 32 technologieorientierte Unternehmen der produzierenden Industrie bzw. deren Zweigniederlassungen allein in der Kategorie «mehr als 500 Mitarbeitende» ansässig. Davon besitzen 81 Prozent eine eigene Forschungs- und Entwicklungs-Abteilung. Eine Standortstudie<sup>1</sup> aus dem Jahre 2005 zählt das St.Galler Rheintal – unter über 1'200 europäischen Regionen – zu den Top 10 der Hochtechnologiestandorte. Im Güterexport ist das Alpenrheintal annähernd so stark wie der gesamte Kanton Zürich.

Das St.Galler Rheintal verzeichnete in den letzten Jahren gemessen an der kantonalen Entwicklung einen überdurchschnittlichen Zuwachs an Arbeitsplätzen. Der Wirtschaftsstandort verfügt über zahlreiche produzierende Unternehmen. Die Unternehmenslandschaft ist durch eine starke Diversifizierung gekennzeichnet. Neben einigen international agierenden Grossunternehmen befinden sich im Rheintal viele KMU. Auch in Bezug auf die Branchenzugehörigkeit und im Produktportfolio besteht ein breites Spektrum zwischen den Unternehmen. Den Aufschwung hat das Rheintal massgeblich der produzierenden Industrie zu verdanken. Diese ist im Rheintal wie auch im Kanton St.Gallen überdurchschnittlich vertreten. Mit knapp 16 Prozent liegt der Beschäftigungsanteil der MEM<sup>2</sup>-Industrie im Kanton rund fünf Prozentpunkte höher als im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Viele technologieorientierten Unternehmen bewegen sich mit ihren Produkten oder Nischenprodukten erfolgreich auf dem Weltmarkt. Die Region zeichnet sich in den Nano- und Mikrotechnologien und in den Präzisionstechnologien aus. Etliche Unternehmen tragen zum guten Image des Wirtschaftsstandortes Schweiz im Ausland bei.

Die Betrachtung der Pendlerströme jedoch zeigt, dass ein nicht unbedeutender Anteil an Pendlern die Ostschweiz täglich verlässt, grösstenteils in Richtung Grossraum Zürich. Diese Tatsache lässt vermuten, dass die Arbeitnehmenden gezielt in anderen Regionen einer Tätigkeit nachgehen, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in der Ostschweiz haben. Der Wirtschaftsstandort Ostschweiz profitiert demnach nicht in vollem Umfang von einem offensichtlich sehr guten Mitarbeiterpotenzial. Zukünftige Konzepte der Standortförderung sollten daher das vorhandene Arbeitnehmerpotenzial besser nutzen.

<sup>1</sup> Standortstudie «Hochtechnologie: St. Galler Rheintal im Vergleich» durchgeführt durch die Contor GmbH, 2005.

<sup>2</sup> Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie.

Die Industrie muss sich mit Konkurrenten aus aller Welt messen. Der Weltmarkt bestimmt die Massstäbe für die Wettbewerbsfähigkeit. Im internationalen Wettbewerb nimmt der Faktor «Wissen/Innovation» eine Schlüsselrolle ein. Da die Halbwertszeit von «Wissen» angesichts der globalisierten Wirtschaft und der hohen Technologiedynamik laufend abnimmt, ist ein hohes Mass an Innovationskraft essenziell. Wettbewerbsfähig bleibt, wer innovativ ist. Innovativ ist, wer Wissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen überführt. Von den Industriebetrieben verlangt dies eine hohe Anpassungsfähigkeit. Aufgrund der Währungssituation ist dieses Thema aktueller denn je. Kostendisziplin, Rationalisierungsmassnahmen und selbst nachhaltige Produktivitätssteigerungen, so wichtig sie auch sind, werden alleine nicht ausreichen, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu halten. Es wird für den Werkplatz daher entscheidend sein, inwieweit die Unternehmen die Möglichkeit und die Fähigkeit besitzen, sich in ihren Leistungen auch künftig zu differenzieren, was eine ständige und hochstehende Innovation in allen Belangen erfordert. Die zunehmende Individualisierung von Produkten und der Ausbau der Wertschöpfungstiefe bieten dabei besondere Chancen. Angesichts dieser Umstände muss der Wirtschaftsstandort St.Gallen den Unternehmen ein Umfeld bieten können, welches ihnen erlaubt, technologische Kompetenzen und Alleinstellungsmerkmale zu entwickeln. Technischer Fortschritt und technologiegetriebene Innovation sind langfristig die einzige wirksame Quelle für Wirtschaftswachstum. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Schweiz hinsichtlich Entwicklung von Innovationen weltweit in der Spitzengruppe ist. Hingegen besteht in der Überführung der Innovationen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen nach wie vor ein klares Verbesserungspotenzial. An diesem Punkt knüpft das vorliegende Konzept an.

Im Bereich der Technologie sind im Rheintal sechs Schwerpunktthemen zu identifizieren: Mikrooptik, Beschichtung, Halbleiter- und Mikroelektronik, Werkzeugmaschinenbau und Komponenten, Material- und Verfahrenstechnik sowie Mess- und Prüftechnik. Insbesondere in Bezug auf Applikationen aus dem Bereich der Mikro- und Nanotechnologie besteht bei der Investitionsgüterindustrie ein intensiver Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Diese Technologien gewinnen vermehrt an Bedeutung. Der Technologiebereich «Cleantech» ist in den letzten Jahren auch in der Ostschweiz stark gewachsen. Eine KOF-Studie<sup>3</sup>, zeigt, dass die Schweiz zu der Gruppe von Ländern mit etwas stärker unterdurchschnittlich internationaler Spezialisierung im Cleantech-Bereich gehört. Zu den Schweizer Branchen mit den höchsten Anteilen von Cleantech-Patenten gehören die Wirtschaftsbereiche Metallerzeugnisse, Metallerzeugung und der Maschinenbau, gefolgt von den nichtmetallischen Mineralstoffen, der Grundstoffchemie und dem Fahrzeugbau. Speziell in den Branchen *elektronische und optische Industrie, Maschinenbau* und vor allem in der *Energieversorgung* sind St.Galler Firmen mit Cleantech-Produkten und Aktivitäten vorhanden, welche ein grosses Ausbaupotenzial haben.

Die St.Galler Regierung ist sich der Herausforderungen in Innovation und Innovationsförderung bewusst. Die von der Regierung im Jahr 2008 in Auftrag gegebene SWOT-Analyse über das Technologie- und Wissenstransfersystem im Kanton St.Gallen brachte Aufschluss über die notwendigen Ausprägungen einer kantonalen Förderstrategie. Das Ergebnis dieser Analyse belegte insbesondere den erhöhten Bedarf an Vernetzungsaktivitäten und den vergleichsweise schwierigen Zugang der KMU zu den grossen Hochschulen. Gestützt auf die Analyse hat die Regierung im Januar 2010 im Bericht «Zukunft Technologie- und Bildungsstandort St.Gallen»<sup>4</sup> an den Kantonsrat ihre strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung des Wissens- und Technologietransfers dargelegt. Der Massnahmenplan sieht unter anderem ein Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal vor. Durch die Integration der Kompetenzen aus mehreren Spitzenforschungseinrichtungen am Standort Buchs will die Regierung die Industrie in der technischen Kompetenz und in Fragen des Innovationsmanagements stärken.

---

<sup>3</sup> Konjunkturforschungsstelle der ETH-Zürich (KOF), *Potenziale für Cleantech im Industrie- und Dienstleistungsbereich in der Schweiz*, 27.08.2011 (im Auftrag der Economiesuisse).

<sup>4</sup> <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/geschaeftsuche.geschaeftdetail.html?geschaeftid=1A9A9DFF-B036-4095-967F-4D8FAE62CAB9&ziel=1>.

## 2 Lösungsansatz

### 2.1 Vorgehen

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Liechtensteinische Ressort Wirtschaft der Landesregierung beauftragten Prof. Dr. Günther Schuh von der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Szenarien für ein Forschungsnetzwerk im Rheintal zu erarbeiten. Prof. Dr. Schuh ist als einstiger Professor für Betriebswirtschaftliches Produktionsmanagement an der Universität St.Gallen ein profunder Kenner der Rheintaler Industrie. Das Ergebnis seiner zahlreichen Interviews mit Vertretern der Wirtschaft und der Forschung belegt die Sinnhaftigkeit der interinstitutionellen Forschungszusammenarbeit und ist in einer konzeptionellen Vorlage für die weitere Konkretisierung eines Forschungsnetzwerks zusammengefasst.

Dieses Konzept sieht eine enge Kooperation der hauptsächlich vom Bund getragenen ETH Zürich, der EMPA und des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA (CSEM) sowie der Universität Liechtenstein und der Hochschule für Technik Buchs (NTB) unter dem gemeinsamen Dach «Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal» am Standort Buchs vor. Die Unterstützung dieses Zentrums reicht von der Produktentwicklung bis hin zur Erlangung der Marktreife. Die technologisch ausgerichteten Themenfelder dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt bauen auf den Forschungsfeldern der NTB bzw. auf deren technischen Ausstattung auf. Es sind dies die Mikro- und Nanosystemtechnik, die Produktionsmesstechnik und die Energietechnik. Die EMPA, das CSEM und die ETH Zürich sind zentrale Akteure in diesen Forschungsgebieten. Das betriebswirtschaftliche Themenfeld «Innovationsmanagement» ist in Ergänzung zu den technischen Forschungsfeldern ein wesentlicher Bestandteil der Arbeiten, um die Erfolge der technischen Themenfelder in die Wirtschaft einbringen zu können.

Die Partner-Institutionen bringen folgende Kompetenzfelder ins Forschungs- und Innovationszentrum mit ein:

Partner	Kompetenz-Felder			
	Technology Entrepreneurship	Produktions-Messtechnik	Mikro-Systemtechnik	Energie-Systeme
<b>NTB</b>		Optische Simulation Optische Messtechnik Faser-Optik Optische Mess-Sensoren Image Processing	Lithographie Strukturierung Beschichtungstechnik Packaging Mikrofluidik Photonik MEMS	Wärme-/Kälte-Technik Wärmepumpen Thermische Simulationen Leistungselektronik
<b>Universität Liechtenstein</b>	Open Innovation Corporate Entrepreneurship Business Modell Innovation	Integration ERP (z.B. Monitoring von Schlüsselindikatoren)	Business Opportunities für CNT-Anwendungen	Energie im Gebäude (technologische Fragenstellungen in Kooperation mit der NTB)
<b>CSEM</b>		Röntgenanalytik Sensorik Image Sensors Spannungsanalyse Software	Design Packaging Analytik Photonik MEMS and MOEMS Fluidik, Mikrofluidik	Regler, Sensorik Sensor Fusion Wireless Communication Control Software
<b>EMPA</b>		Zuverlässigkeitstechnik Monitoring & Messtechnik (elektr./mech./opt./therm.) Ober-/Grenzflächen-Analytik	Materialwissenschaften Mikro- & Nanostrukturierung	Materialien in Energietechnik Energiespeicherung Mobilität Umwelttechnik Photovoltaik
<b>ETH</b>		Zugang zur universitären Forschung in allen Kompetenzfeldern		

Das Forschungs- und Innovationszentrum nimmt eine doppelte Funktion wahr. Einerseits werden in fokussierten Kompetenzbereichen eigene Anwendungsfelder aufgebaut, welche den zukünftigen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen. Andererseits hat das Forschungs- und Innovationszentrum die Funktion eines «Integrationsknotens» im Netzwerk der beteiligten Forschungs-Institutionen. Durch diese Schnittstellenfunktion können bestehende Anwendungsfelder der Partner besser miteinander verknüpft und daraus weitere Anwendungsfelder aufgebaut werden. Das Forschungs- und Innovationszentrum leistet damit einen wesentlichen Beitrag, dass bei der Umsetzung innovativer, nutzenorientierter Forschungs-Projekte Lücken in der Wertschöpfungskette geschlossen werden. Durch die verbesserte Koordination untereinander können die Unternehmen als Auftraggeber von den Kompetenzen aller beteiligten Forschungspartner direkt profitieren. Diese neue Dimension interdisziplinärer Zusammenarbeit bietet neue Forschungsmöglichkeiten, die in der Industrie zu neuen Anwendungen und Lösungen umgesetzt werden können und für Unternehmen neue Möglichkeiten im internationalen Umfeld schaffen. Der «Integrationsknoten» erleichtert KMU der Region den Zugang zu den grossen Hochschulen.

Ein wichtiger Kundennutzen wird auch dadurch gestiftet, dass das Forschungs- und Innovationszentrum dank dem universitären Zugang hohe Anziehungskraft auf hochqualifizierte Arbeitskräfte für den Forschungs- und Bildungsstandort Buchs und für die Region ausübt. Das Forschungs- und Innovationszentrum soll junge Forscher durch Projekte mit nationalem und internationalem Bezug und die Arbeit mit international vernetzten Forschungspersönlichkeiten an die Region binden.

Die Partner-Institutionen beteiligen sich wie folgt am Forschungs- und Innovationszentrum:

- Die **Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs NTB** bietet Ressourcen an, um den Betrieb des Forschungs- und Innovationszentrums in den bestehenden Räumlichkeiten der NTB aufzunehmen und nach fünf Jahren in neu zu errichtenden Räumlichkeiten auf dem Campusgelände zum Vollbetrieb auszubauen<sup>5</sup>. Weiter wird sich die NTB mit personellen Ressourcen am Aufbau des Forschungs- und Innovationszentrums beteiligen. Hierfür sind bereits für jedes technische Kompetenzfeld Projekt-Mandate zugeteilt worden, die diesen Aufbau vorantreiben. Es wird nicht damit gerechnet, dass das in der Wirtschaftsregion vorhandene Umsatzpotenzial des Technologietransfers an der NTB durch den Aufbau des Forschungs- und Innovationszentrums vermindert wird.
- Die **Universität Liechtenstein** wirkt mit personellen Ressourcen am Aufbau und dem Betrieb des Kompetenzfeldes «Technology Entrepreneurship» mit. Dies umschliesst auch die Anstellung und Beschäftigung von Doktoranden am Forschungs- und Innovationszentrum. Durch das Forschungsgebiet «Technology Entrepreneurship» werden die technischen Kompetenzfelder durch die Markt-Aspekte ergänzt, was die Umsetzung von Projekten bis zur Marktreife begünstigt.
- Das **Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique CSEM** wird im Rahmen von Projektkooperationen seine Kompetenzen ins Forschungs- und Innovationszentrum einbringen und (projektbezogen) Mitarbeitende am Forschungs- und Innovationszentrum beschäftigen.
- Die **Forschungsinstitution im ETH-Bereich EMPA** als interdisziplinäre Forschungs- und Dienstleistungsinstitution für Materialwissenschaften und Technologieentwicklung innerhalb des ETH-Bereichs wird im Rahmen von Projektkooperationen ihre Kompetenzen ins Forschungs- und Innovationszentrum einbringen und (projektbezogen) Mitarbeitende am Forschungs- und Innovationszentrum beschäftigen.

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu Abschnitt 0.

- Die **Eidgenössische Technische Hochschule ETH** wird die Beschäftigung von Mitarbeitern am Zentrum ermöglichen, welche unter dem Referat eines ETH-Professors ihre Doktorarbeit am Forschungs- und Innovationszentrum durchführen.

Das Forschungs- und Innovationszentrum nimmt den Betrieb Ende des Jahres 2012 in den bestehenden Räumlichkeiten der NTB auf. Die räumliche Erweiterung orientiert sich an den bestehenden Bedürfnissen der Forschungspartner am Standort sowie am Markt und wird in einer mehrjährigen Aufbauphase entsprechend konkretisiert. Die Zahl der Mitarbeitenden wächst von rund vier (erstes Aufbaujahr) während sechs Jahren auf knapp 40. Anfang des Jahres 2015 findet eine umfassende Projekt-Evaluation statt, welche über die weitere Dimensionierung und Entwicklung entscheiden wird. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass sich das Forschungs- und Innovationszentrum konsequent am Markt behaupten und bauliche wie technische Erweiterungen auf einem klaren Bedürfnisnachweis beruhen müssen.

## 2.2 Grundzüge des Modells

### 2.2.1 Übersicht

Das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal wird von zwei Pfeilern getragen. Der eine Pfeiler und Träger im Rechtssinn ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die vom Fürstentum Liechtenstein und vom Kanton St.Gallen gemeinsam errichtet wird. Zur Verankerung und Abstützung des Forschungs- und Innovationszentrums in der Wirtschaft soll durch die Unternehmen im Rheintal ein privatrechtlicher Unterstützungsverein gegründet oder ein bestehender wirtschaftspolitischer Verein als Unterstützungsverein vorgeschlagen werden. Der Unterstützungsverein ist aber rechtlich nicht (Mit-)Träger des Forschungs- und Innovationszentrums.

### 2.2.2 Struktur der öffentlich-rechtlichen Anstalt

Gründungsträger der Anstalt sind wie erwähnt das Fürstentum Liechtenstein und der Kanton St.Gallen. Die vorliegende Gründungsvereinbarung ist aber so aufgebaut, dass weitere Kantone oder Bundesländer als Träger beitreten können, ohne dass die Gründungsvereinbarung abgeändert werden muss.

Die Regierungen der beiden Träger üben die Aufsicht über die Anstalt aus und treffen die grundlegenden Entscheidungen gemeinsam. Insbesondere entscheiden sie über eine allfällige Erweiterung der Trägerschaft – d.h. sie entscheiden über das Beitrittsgesuch eines weiteren Kantons oder Bundeslandes und handeln mit diesem die Beitrittsmodalitäten aus (Anpassung des Kostenschlüssels, allfällige Einkaufssumme, usw.; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 2).

Die strategische Führung der Anstalt obliegt dem Verwaltungsrat. Dieser hat innerhalb der gesetzlichen Zweckumschreibung die strategischen Ziele der Anstalt festzulegen. Er ist ein vollwertiges Leitungsorgan und nicht nur eine anstaltsinterne Aufsichtsinstanz. Dementsprechend wird der Verwaltungsrat nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt. Die Träger erstellen ein Anforderungsprofil sowohl für den Verwaltungsrat als Gesamtgremium als auch für dessen einzelne Mitglieder, damit alle für die Führung eines Forschungs- und Innovationszentrums nötigen Kompetenzen im Verwaltungsrat vorhanden sind.

Die Träger steuern die Anstalt über eine mehrjährige Rahmenvereinbarung, jährliche Leistungsvereinbarungen und die Genehmigung von wichtigen Entscheiden der Anstaltsorgane (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 11). Sie müssen daher im Verwaltungsrat nicht vertreten sein. Damit die Verantwortung zwischen den Führungsorganen der Anstalt und den Funktionen der Träger als Leistungsbesteller und Aufsichtsbehörde klar abgegrenzt ist, werden die Gründungsträger keine eigenen Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. D.h. es ist nicht vorgesehen, Regierungsmitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung aufgrund ihres Amtes zur Durchsetzung der Trägerin-



teressen in den Verwaltungsrat zu wählen. Die Verantwortung soll nicht vermischt, sondern klar zugewiesen werden. Interessenkollisionen gilt es zu vermeiden.

Die mehrjährige Rahmenvereinbarung und die jährlichen Leistungsvereinbarung dienen beide der Steuerung des Forschungs- und Innovationszentrums durch die Träger. Die Rahmenvereinbarung ist ein Element der strategischen Steuerung und soll insbesondere den beteiligten Kooperationspartner (vgl. Abschnitt 2.2.5) Planungssicherheit für ihre Zusammenarbeit mit «RhySearch» geben. Demgegenüber dienen die jährlichen Leistungsvereinbarungen der operativen Steuerung, indem darin konkrete Leistungsziele vereinbart werden, die jährlich erfüllt werden müssen und deren Erfüllung auch jährlich beurteilt wird (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4).

Operativ wird das Forschungs- und Innovationszentrum durch eine Geschäftsleitung geführt. Ob es sich dabei um eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder um ein Geschäftsleitungsgremium aus mehreren Personen handelt, wird im Geschäftsreglement der Anstalt festgelegt werden. Die Grösse der Geschäftsleitung wird von der Grösse der Anstalt abhängen und kann sich mit zunehmendem Ausbaugrad des Forschungs- und Innovationszentrums ändern.

### **2.2.3 Finanzierungsmodell**

Der Finanzbedarf der Anstalt wird im Wesentlichen durch öffentliche Forschungsgelder, durch Erträge aus Forschungsaufträgen von Privaten und durch Beiträge der Träger gedeckt. Letztere setzen sich aus zwei Beitragsarten zusammen:

- Mit den Betriebsbeiträgen nach Art. 22 wird ein Beitrag an die projektunabhängige Grundfinanzierung der Anstalt geleistet. Es werden hierfür diejenigen Betriebskosten angerechnet, die unabhängig von der Menge der erbrachten Leistungen entstehen, wobei der jährliche Betriebsbeitrag auf höchstens 2,5 Mio. Franken beschränkt ist. Kosten, die mit dem Umfang der Forschungstätigkeit zunehmen, sollen hingegen über öffentliche Forschungsgelder und die Erträge aus Forschungsaufträgen Privater finanziert werden. Zudem werden die Betriebsbeiträge nicht einfach nach dem Bedarf der Anstalt bzw. ihrem Voranschlag bemessen, sondern in der Leistungsvereinbarung ausgehandelt. Die Anstalt hat keinen generellen Anspruch auf vollständige Übernahme der Grundfinanzierung durch die Träger, sondern es wird bei gutem Geschäftsgang erwartet, dass auch die Erträge aus Forschungsaufträgen an die Grundfinanzierung beitragen. Zudem kommt der Maximalbetrag von 2,5 Mio. Franken erst beim Vollbetrieb, d.h. frühestens ab dem Jahr 2018 in Betracht.
- Das Forschungs- und Innovationszentrum wird bis etwa ins Jahr 2014 auf der technischen Infrastruktur des NTB basieren bzw. die Infrastruktur des NTB gegen eine kostendeckende Entschädigung mitbenützen können. Voraussichtlich ab dem Jahr 2015 wird das Forschungs- und Innovationszentrum zusätzlich eine eigene technische Infrastruktur aufbauen müssen, da die Kapazität des NTB dann nicht mehr ausreichen wird. An diesen Aufbau bzw. die Erweiterung der technischen Infrastruktur können die Träger Investitionsbeiträge nach Art. 23 leisten. Ersatz und Unterhalt der bestehenden Infrastruktur sind hingegen grundsätzlich über die Betriebsbeiträge und die Einnahmen aus der Forschungstätigkeit zu finanzieren.

Nicht zur technischen Infrastruktur zählen Gebäude bzw. Räumlichkeiten für das Forschungs- und Innovationszentrum. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anstalt eigene Gebäude bauen oder kaufen wird, sondern die Räumlichkeiten sollen bei der NTB oder – falls Erweiterungsbauten nötig werden, welche die NTB nicht selber erstellen kann – beim Kanton St.Gallen gemietet werden.

Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge werden zu einem Drittel vom Fürstentum Liechtenstein und zu zwei Dritteln vom Kanton St.Gallen übernommen. Im höheren Anteil des Kantons St.Gallen ist ein Standortbeitrag von 25 Prozent enthalten. Tritt ein weiterer Kanton der Vereinbarung bei, wird mit diesem ein Kostenbeitrag ausgehandelt. Die Beiträge der Gründungsträger passen sich so an, dass der Kostenteiler zwischen ihnen unverändert bleibt, d.h. der Beitrag des neuen Trägers führt anteilmässig zu einer Reduktion der Beiträge der bestehenden Träger. Dasselbe gilt – in umgekehrter Richtung – beim Austritt eines Trägers, sofern das Forschungs- und Innovationszentrum von den verbleibenden Trägern weitergeführt wird. In der Startphase wird die Anstalt durch Beiträge des Bundes mitfinanziert.

#### **2.2.4 Funktion des Unterstützungsvereins**

Der Unterstützungsverein bildet das Bindeglied zwischen dem Forschungs- und Innovationszentrum und der Wirtschaft. Er bündelt die Interessen und Forschungsbedürfnisse der Unternehmen und bringt sie in die Leitung der Anstalt ein. Auf der anderen Seite sorgt er für einen hohen Bekanntheitsgrad des Forschungs- und Innovationszentrums bei den Unternehmen und engagiert sich dafür, dass die Unternehmen dessen Forschungsangebote nutzen. Zudem soll er die direkte finanzielle Unterstützung des Forschungs- und Innovationszentrums durch Beiträge aus der Wirtschaft ermöglichen.

#### **2.2.5 Kooperationspartner**

Das Forschungs- und Innovationszentrum «RhySearch» ist Teil eines Kooperationsnetzes mit der ETH Zürich, der EMPA, der CSEM SA, der Universität Liechtenstein sowie der NTB. Die Kooperationspartner haben für ein erfolgreiches Wirken von «RhySearch» eine entscheidende Rolle. Ohne die Kooperationspartner kann «RhySearch» die ihm zugedachte Funktion nicht erfüllen, da es alleine nicht über die notwendigen Einrichtungen, Fachkompetenzen und Kapazitäten verfügt.

Die Kooperation ist nicht in der vorliegenden Vereinbarung geregelt. Diese enthält lediglich eine Bestimmung, welche die Zusammenarbeit von «RhySearch» mit anderen Forschungsinstitutionen zulässt und Kooperationsvereinbarungen ausdrücklich vorsieht (Art. 5).

### **3 Vernehmlassung**

Die Vereinbarung des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtenstein zur Gründung der interstaatlichen Anstalt «Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal» hat den Rang eines Staatsvertrages. Das Parlament wird im Kanton St.Gallen – wie in Liechtenstein – keine Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen stellen können, sondern über den Gründungserlass im Ganzen abstimmen.

Die Mitwirkung der Parteien, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der unmittelbar betroffenen Regionen an der Gesetzesvorlage erfolgte mittels konferenzieller Vernehmlassung im März 2012. Zur Vernehmlassung hatte das Volkswirtschaftsdepartement die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, die IHK St.Gallen-Appenzell, der Kantonale Gewerbeverband St.Gallen, der Kantonale Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse Kanton St.Gallen, der Arbeitgeber-Verband des Rheintals, der Verein St.Galler Rheintal, der Arbeitgeber-Verband Sarganserland-Werdenberg und die Region Sarganserland-Werdenberg geladen.

Die konferenzielle Vernehmlassung bezweckte, Fragen zu den einzelnen Bestimmungen des Gründungserlasses nicht nur der Vertretung des Kantons St.Gallen, sondern auch der Vertretung der liechtensteinischen Landesverwaltung direkt stellen zu können. Dadurch konnte die interstaatliche Sichtweise direkt eingebracht werden, was bei einem schriftlichen Vernehmlassungs-

verfahren nur bedingt möglich gewesen wäre. Als Ergebnis der Vernehmlassung ist festzuhalten, dass die Gesetzesvorlage auf Grund des Beitrages zur Sicherung des Werk- und Innovationsplatzes St.Gallen allseits begrüsst wird. Die Absicht, die strategische Leitung – ohne Kantonsvertretung – der Wirtschaft zu übertragen, wird positiv beurteilt. Die Anstellungsverhältnisse sollten im Rahmen vergleichbarer Institutionen geregelt und die Stellung der Kooperationspartner im Geschäftsreglement definiert werden. Damit eine überregionale bis nationale Ausstrahlung von «RhySearch» erreicht werden kann, ist auf eine geographische Gebietseinschränkung zu verzichten.

Die Orientierung der Kommission für Aussenbeziehungen verdeutlichte, dass die Bildung und Verwendung von Rücklagen im Geschäftsreglement einlässlich zu regeln ist. Die Absicht, keine Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat zu entsenden, wurde grossmehrheitlich positiv eingeschätzt.

## **4 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung**

### **4.1 Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz**

Name und Sitz der Anstalt werden in der Gründungsvereinbarung festgelegt, da sie auf Dauer ausgelegt sind. Die Regierungen der Träger erhalten aber die Kompetenz, Name und Sitz der Anstalt anzupassen, ohne dass hierfür die Gründungsvereinbarung abgeändert werden muss. Solche Anpassungen sind nicht beliebig zulässig, sondern sie müssen auf geänderten Bedürfnissen beruhen.

### **4.2 Art. 2 Gründungsträger und Erweiterungsklausel**

Der Beitritt eines weiteren Kantons oder Bundeslandes zur Vereinbarung erfordert neben der Zustimmung aller bestehenden Träger auch eine Regelung der Beitrittsmodalitäten. Insbesondere ist der Beitragsanteil des neuen Trägers festzulegen (vgl. dazu Art. 24 Abs. 2) und zu regeln, in welchem Umfang sich der neue Träger ins bestehende Vermögen der Anstalt «einkaufen» muss, d.h. ob er sich nachschüssig an den Investitionen der bestehenden Träger beteiligen muss. Die Beitrittsmodalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen den bestehenden Trägern und dem neu beitretenden Kanton oder Bundesland geregelt.

Da der Beitritt eines zusätzlichen Trägers nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der bestehenden Träger führt, kann die Vereinbarung von den Regierungen der bestehenden Träger allein abgeschlossen werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Sie muss von den Parlamenten dieser Träger nicht genehmigt werden. Hingegen richtet sich die Frage, in welchem Verfahren der beitretende Kanton die Vereinbarung abschliessen kann, nach dem entsprechenden kantonalen Recht.

Es ist auch möglich, dass sich ein Kanton oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft an der Finanzierung des Forschungs- und Innovationszentrums beteiligt, ohne der Vereinbarung beizutreten (vgl. die Erläuterungen zu Art. 26).

### **4.3 Art. 3 Zweck**

Die Zweckumschreibung bildet den gesetzlichen Rahmen, in welchem der Verwaltungsrat der Anstalt die strategische Ausrichtung des Forschungs- und Innovationszentrums festlegen kann. Art. 3 legt zunächst fest, dass die Tätigkeit der Anstalt auf die Hightech-Forschung und den damit verbundenen Technologietransfer auszurichten ist. Es wäre als z.B. nicht zulässig, landwirtschaftliche Forschung zu betreiben, selbst wenn der entsprechende Forschungsauftrag von einem Dritten bezahlt wird. Das Forschungs- und Innovationszentrum «RhySearch» dient den Unterneh-

men, die im Hightech-Bereich tätig sind und soll keine allgemeine Forschungsstelle für anwendungsorientierte Forschung sein.

Zudem wird nur die Förderung der anwendungsorientierten Forschung und der wissenschaftsbasierten Innovation bezweckt. Grundlagenforschung wird in Art. 3 Abs. 3 ausdrücklich ausgeschlossen. Die Unterscheidung orientiert sich an der Terminologie in Art. 2 des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (vgl. BBl 2011, 8927). Unter Grundlagenforschung ist demnach Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist, zu verstehen, während bei der anwendungsorientierten Forschung das primäre Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind.

Geographisch wird sich die Tätigkeit des Forschungs- und Innovationszentrums aufgrund seines Standortes und aufgrund der geplanten Themen- bzw. Kompetenzfelder (vgl. Abschnitt 2.1) auf das Rheintal ausrichten. Auf eine Beschränkung des geographischen Tätigkeitsgebietes wird aber bewusst verzichtet. «RhySearch» soll nicht nur den Unternehmen im Rheintal offen stehen, sondern auch für Unternehmen aus anderen Teilen der Ostschweiz tätig sein können. Zu den einzelnen Inhalten des Zwecks kann auf Abschnitt 2.1 verwiesen werden.

#### 4.4 Art. 4 Aufgaben

Art. 4 umschreibt, mit welchen Mitteln die Anstalt den festgelegten Zweck verfolgt. In Abs. 1 wird zunächst festgehalten, dass die Anstalt ein Forschungs- und Innovationszentrum betreibt. Abs. 2 umschreibt dann, welche Tätigkeiten zum Aufgabenbereich des Forschungs- und Innovationszentrums gehören.

Kernaufgabe des Forschungs- und Innovationszentrums ist die «Forschung und Entwicklung» im Hightech-Bereich. Die Forschung kann entweder von der öffentlichen Hand initiiert (Art. 4 Abs. 2 Bst. a) oder von Privaten direkt in Auftrag gegeben werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b). Möglich sind auch Mischformen wie etwa mit öffentlichen Mitteln unterstützte Industrieprojekte (insbesondere KTI-Projekte).

Daneben bietet das Forschungs- und Innovationszentrum weitere Leistungen entlang der Wertschöpfungskette von innovativen Produkten oder zur Umsetzung innovativer Prozesse an:

- Die Unterstützung der Unternehmen bei der Entwicklung von zukunftsweisenden Produkten und Verfahren (Art. 4 Abs. 2 Bst. c) bezieht sich vor allem auf die Umsetzung von Projekten bis zur Marktreife und ergänzt die technischen Kompetenzfelder durch die Markt-Aspekte (Technology Entrepreneurship). Es können etwa professionelle Studien zur Marktakzeptanz einer Innovation erstellt werden.
- In beschränktem Umfang bietet «RhySearch» auch Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen im Hightech-Bereich. Es muss allerdings ein Zusammenhang zwischen der geplanten Tätigkeit des Unternehmens und der Forschungstätigkeit von «RhySearch» bestehen. Zu denken ist hier insbesondere an Start-ups, die aus Forschungsprojekten des «RhySearch» entstehen. Jedenfalls soll «RhySearch» die bestehenden Institutionen der Jungunternehmerförderung nicht konkurrenzieren.
- Art. 4 Abs. 2 Bst. e bezieht sich auf den Zweck der Anstalt, hochqualifizierte Arbeitskräfte im Hightech-Bereich in der Region zu halten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. c). Durch attraktive Projekte mit nationalem und internationalem Bezug sowie der Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit international vernetzten Forschungspersönlichkeiten sollen junge Forscherinnen und Forscher in die Region geholt werden oder Absolventinnen und Absolventen regionaler Bildungseinrich-

tungen in der Region gehalten werden. «RhySearch» wird daher Arbeitsplätze anbieten, die weiterführende Ausbildungen auf Doktoratsstufe ermöglichen.

- Der Begriff der weiteren Dienstleistungen im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Bst. f umfasst z.B. die Organisation von Anlässen und Fachtagungen zu Themen aus der Hightech-Forschung und -Innovation, die sich vor allem an ein nicht-wissenschaftliches Publikum richten. Die Organisation von rein wissenschaftlichen Tagungen ist ausgeschlossen.

Die Aufgaben der Anstalt sollen in einem Geschäftsreglement und einer mehrjährigen Rahmenvereinbarung näher umschrieben und jährlich in einer Leistungsvereinbarung mit den Trägern konkretisiert werden. Die Dauer der mehrjährigen Rahmenvereinbarung wird von den Regierungen der Träger festgelegt und auf die Bedürfnisse der Kooperationspartner abgestimmt (vgl. Abschnitt 2.2.2). In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere festgelegt, wann eine Aufgabe erfüllt ist, bzw. welche Aufgaben in welchem Ausmass erfüllt sein müssen, damit die Anstalt durch Beiträge der Träger unterstützt werden kann (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 16 und 17).

#### 4.5 Art. 5 Kooperationsvereinbarungen

Es ergibt sich aus Art. 5, dass die Anstalt die Aufgaben nach Art. 4, insbesondere die eigentliche Forschungstätigkeit nicht vollumfänglich selber ausführen muss. Sie kann (und soll) mit anderen Forschungsinstitutionen zusammenarbeiten. Unzulässig wäre es hingegen, wenn die Anstalt vollständig auf eine eigene Forschungstätigkeit verzichten würde.

#### 4.6 Art. 7 Personalrecht

Das Personal des Forschungs- und Innovationszentrums soll durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden. Es ist in diesem Bereich eine hohe Flexibilität erforderlich, damit der Personalbestand einfach und schnell an die ständig wechselnde Auftragslage angepasst werden kann. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Staat selbst dort, wo er im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben privatrechtlich handelt, an die verfassungsmässigen Grundrechte gebunden ist. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch dann durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein muss, wenn das Arbeitsverhältnis auf dem Privatrecht beruht.

Aus Art. 7 ergibt sich weiter, dass das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Anstalt öffentlich-rechtlicher Natur ist. Dies ist vor allem für die interne Haftung der Mitglieder gegenüber der Anstalt von Bedeutung (vgl. die Erläuterungen zu Art. 13).

#### 4.7 Art. 8 Finanzhaushaltsrecht

Art. 1 Abs. 2 Bst. c in Verbindung mit Art. 43 ff. StVG lässt es ausdrücklich zu, für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten besondere gesetzliche Vorschriften über den Finanzhaushalt zu erlassen. Da der Finanzbedarf von «RhySearch» aus sehr unterschiedlichen Finanzierungsquellen gedeckt werden wird, rechtfertigt es sich, für das Forschungs- und Innovationszentrum spezielle Vorschriften zur Rechnungslegung auf Stufe Geschäftsreglement zu erlassen. «RhySearch» wird in einem wirtschaftlichen Umfeld und in Konkurrenz zu anderen Forschungseinrichtungen tätig sein, was eine hohe Flexibilität bei der Planung der Aktivitäten erfordert, die durch das staatliche Finanzhaushaltsrecht zu stark eingeschränkt würde. Das Finanzhaushaltsrecht der Anstalt soll sich daher abschliessend nach der Vereinbarung und dem Geschäftsreglement richten.

Die jährlichen Betriebsbeiträge der Träger haben den Charakter von Globalbeiträgen, die à fonds perdu geleistet werden. Die Anstalt ist bei einem positiven Rechnungssaldo nicht verpflichtet, Betriebsbeiträge anteilmässig an die Träger zurückzuzahlen, sondern sie kann Rücklagen bilden. Die Träger können die Höhe dieser Rücklagen aber beeinflussen, indem sie die Höhe der Rücklagen begrenzen oder die Betriebsbeiträge in den Folgejahren reduzieren und so die Anstalt zum Abbau von Rücklagen zwingen. Um zu verhindern, dass die Anstalt die Rücklagen nicht im Sinn der Träger verwendet, soll die Bildung und Verwendung der Rücklagen im Geschäftsreglement geregelt werden. Die Höhe der zulässigen Rücklagen wird sich an den Verhältnissen in vergleichbaren Forschungseinrichtungen orientieren.

#### 4.8 Art. 10 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement legt die Organisation der Anstalt fest, soweit diese nicht bereits in der Gründungsvereinbarung abschliessend geregelt ist.

Neben den Aufgaben und Kompetenzen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung wird im Geschäftsreglement auch die Stellung der Kooperationspartner geregelt. Es geht dabei insbesondere um die Mitsprache der Kooperationspartner bei der Besetzung der Business Units-Leitungen, die im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt werden müssen, da die entsprechenden Leitungspersonen in einander ergänzenden Teilzeitpensen sowohl bei «RhySearch» als auch bei einem der Kooperationspartner angestellt sein werden. Im Weiteren ist eine Mitsprachemöglichkeit im Bereich von Investitionsentscheiden einzuführen, damit technische Einrichtungen nicht unnötigerweise doppelt – d.h. von «RhySearch» und von einem Kooperationspartner – beschafft werden.

Das Geschäftsreglement regelt die Stellung der Kooperationspartner nicht abschliessend. In der Kooperationsvereinbarung können weitergehende Mitwirkungsrechte und Pflichten vereinbart werden, soweit diese nicht gegen zwingende organisatorische Bestimmungen der Gründungsvereinbarung verstossen.

#### 4.9 Art. 11 Regierungen

Art. 11 Abs. 1 listet die wichtigsten Aufgaben der Regierungen der Träger auf und stellt damit klar, dass diese Aufgaben auch innerstaatlich in die Kompetenz der Regierungen fallen:

- Bst. a überträgt den Regierungen in umfassender Form die Aufsicht über die Anstalt. Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird also durch die Regierungen und nicht durch die Parlamente der Träger ausgeübt. Die Parlamente haben die Oberaufsicht, die sich primär an die Regierungen richtet und sich auf die korrekte Steuerung und Beaufsichtigung der externen Verwaltungsträger durch die Regierung bezieht.
- Bst. b stellt klar, dass die Regierungen die Zustimmung zum Beitritt weiterer Träger (vgl. Art. 2 Abs. 2) erteilen und die Beitrittsmodalitäten mit dem neuen Träger aushandeln. Die Parlamente der bestehenden Träger haben hier kein direktes Mitsprache- oder Genehmigungsrecht.
- Gemäss Bst. c legen die Regierungen das Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat und dessen Mitglieder fest. Neben dem Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat als Ganzes erlassen sie auch ein Anforderungsprofil für die einzelnen Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Dieses stellt sicher, dass die einzelnen Mitglieder über die notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen.

- In Bst. d bis k werden weitere, besonders wichtige Kompetenzen ausdrücklich aufgeführt. Diese bilden Grundlage für die Steuerung der Anstalt durch die Träger. Insbesondere die in Bst. h vorgesehene mehrjährige Rahmenvereinbarung und die jährliche Leistungsvereinbarung ermöglichen den Regierungen, über die bestellten Leistungen und die hierfür vorgesehenen Finanzierungsbeiträge die Geschäftstätigkeit der Anstalt in die gewünschte Richtung zu lenken und über die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht zu kontrollieren, ob die Vorgaben eingehalten wurden.
- Bst. l stellt klar, dass die Kompetenzen der Regierungen in der Gründungsvereinbarung abschliessend aufgezählt sind, aber nicht alle in Art. 11 aufgeführt sind.

Angesichts der geringen Zahl von Gründungsträgern bzw. Vereinbarungspartnern ist kein gemeinsames Organ der Träger vorgesehen. Die Regierungen üben ihre Kompetenzen und die Aufsichtsfunktion zwar gemeinsam aus, beschliessen aber getrennt über die konkreten Massnahmen. Dementsprechend kann ein einzelner Träger allein keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegenüber der Anstalt anordnen und auch die aufsichtsrechtlichen Informationsmittel müssen gemeinsam ausgeübt werden. Es sind immer übereinstimmende Beschlüsse aller Träger erforderlich.

Die Träger können aber bestimmte Aufsichtshandlungen – z.B. die Anordnung einer speziellen Buchprüfung oder einer Untersuchung über das Erreichen von Leistungszielen – einem einzelnen Träger delegieren oder diesen im Einzelfall dazu ermächtigen.

#### 4.10 Art. 13 Verwaltungsrat

Die Vereinbarung legt die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht abschliessend fest, sondern gibt nur den Rahmen vor, innerhalb dem die Träger die konkrete Anzahl festlegen. Die daraus resultierende Flexibilität soll sicherstellen, dass das für den Verwaltungsrat definierte Anforderungsprofil (vgl. dazu Abschnitt 4.9) erfüllt werden kann.

Der Unterstützungsverein ist vor der Wahl des Verwaltungsrates anzuhören. Er ist frühzeitig ins Wahlverfahren einzubeziehen, damit er selber geeignete Mitglieder vorschlagen kann.

Das Wahlverfahren richtet sich im Übrigen nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Public Corporate Governance (vgl. für den Kanton St.Gallen den Postulatsbericht «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» vom 18. Oktober 2011, insbesondere Grundsatz G 9, der eine in der Regel öffentliche Ausschreibung vorschreibt [ABI 2011, 3214]). Weichen die Grundsätze der Träger voneinander ab, einigen sich die Regierungen auf ein geeignetes Wahlverfahren.

Wie oben erwähnt, stehen die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Mandatsverhältnis zur Anstalt, sondern ihr Rechtsverhältnis zur Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Natur. Dementsprechend richtet sich die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Anstalt und den Trägern nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 161.1). Für Schäden, die Dritten aus der Tätigkeit des Forschungs- und Innovationszentrum entstehen, richtet sich die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates hingegen nach dem Bundesprivatrecht (vgl. die Erläuterungen zu Art. 27).

#### 4.11 Art. 14 Amtsdauer

Grundsätzlich werden die Mitglieder des Verwaltungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Sie können aber während der Amtsdauer zurücktreten oder, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, abberufen werden. Zuständig für die Abberufung sind die Regierungen der Träger, die gleich wie bei der Wahl einen übereinstimmenden Beschluss fassen müssen.

Die st.gallische Regierung schlägt im bereits erwähnten Postulatsbericht «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» für Mitglieder der strategischen Leitung einer Anstalt eine Altersbeschränkung auf das 70. Altersjahr vor (ABI 2011, 3225, Grundsatz 21a). Wegen der notwendig engen Verknüpfung des Forschungs- und Innovationszentrums mit der Wirtschaft ist für den Verwaltungsrat von «RhySearch» jedoch keine Altersbeschränkung vorgesehen. Es soll möglich sein, anerkannte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft in den Verwaltungsrat aufzunehmen. Diese haben allerdings oft erst gegen Ende ihrer operativen unternehmerischen Tätigkeit genügend Zeit für ein solches Mandat.

#### 4.12 Art. 16 und 17 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Anstalt zuständig. Er bestimmt innerhalb der Zweckbestimmung von Art. 3 und des Aufgabenkatalogs von Art. 4 die strategische Ausrichtung und die strategischen Ziele der Anstalt. Seine Gestaltungsfreiheit wird allerdings auch dadurch eingeschränkt, dass die Anstalt eine mehrjährige Rahmenvereinbarung sowie jährlich eine Leistungsvereinbarung mit den Trägern abschliessen muss. Der Verwaltungsrat wird die Strategie der Anstalt daher auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Träger ausrichten müssen, da diese nur dann die genannten Vereinbarungen abschliessen und finanzielle Beiträge zugunsten der Anstalt leisten werden.

Art. 17 listet die Aufgaben des Verwaltungsrates auf, die nicht auf andere Organe übertragen werden können. Zu nennen ist insbesondere die Leitung des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagements (RM). Der Verwaltungsrat kann sich hier nicht darauf beschränken, ein IKS und RM einzuführen und zu beaufsichtigen, sondern er muss es selber leiten. Er muss zwar die entsprechenden Kontrollen und Risikoanalysen nicht selber durchführen, aber er muss deren Ergebnisse selber beurteilen und allfällige Massnahmen anordnen.

#### 4.13 Art. 19 Geschäftsleitung

Vgl. Abschnitt 2.2.2

#### 4.14 Art. 20 Revisionsstelle

«RhySearch» untersteht als zwischenstaatliche Anstalt nicht der direkten Finanzaufsicht der Finanzkontrolle einzelner Träger. Die Träger haben daher eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Die Revisionsstelle sollte sinngemäss den Anforderungen von Art. 727b des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220; abgekürzt OR) entsprechen, d.h. es muss mindestens ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) gewählt werden. Es kann auch die Finanzkontrolle eines Trägers – wenn sie die genannte Voraussetzungen erfüllt – zur Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Träger. Adressaten des Revisionsberichts sind primär die Regierungen, da diese gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. g die Jahresrechnung und den Jahresbericht genehmigen. Dementsprechend können die Regierungen der Revisionsstelle besondere Prüfaufträge erteilen. Inwiefern auch die Parlamente der Träger im Rahmen ihrer Oberaufsicht der Revisionsstelle direkte Prüfaufträge erteilen können, bestimmt sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.



#### 4.15 Art. 21 Einnahmearten

Art. 21 listet die fest eingeplanten oder erwartbaren, wesentlichen Finanzierungsquellen auf. Daneben sind weitere Einkünfte wie Vermögenserträge oder Schenkungen denkbar, die in der Vereinbarung nicht geregelt werden müssen.

#### 4.16 Art. 22 Betriebsbeiträge der Träger

Die Betriebsbeiträge nach Art. 22 sind ein Beitrag an die projektunabhängige Grundfinanzierung der Anstalt. Darunter sind alle Betriebskosten zu verstehen, die nötig sind, damit das Forschungs- und Innovationszentrum seinen Betrieb aufnehmen kann und die nicht direkt mit der Menge der Forschungsaufträge variieren. Es handelt sich dabei um sprungfixe Kosten, die nicht laufend an die Menge der zu erbringenden Forschungsleistungen angepasst werden können. Sie umfassen insbesondere die Personalkosten für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Leitungen der Business Units, die Kosten für Miete und Unterhalt von Immobilien und technischer Infrastruktur sowie ein Anteil an den Ersatzinvestitionen. Hingegen zählen die Kosten für das weitere Personal, sowie die Kosten für Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen, die nur für die Dauer eines Forschungsprojektes gemietet oder geleast werden, nicht zur Grundfinanzierung.

Der jährliche Betriebsbeitrag beträgt höchstens 2.5 Mio. Franken. Er wird bewusst nicht indexiert, da es bei einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit des Forschungs- und Innovationszentrums möglich sein sollte, den teuerungsbedingten Anstieg der Grundfinanzierungskosten durch Erträge aus Forschungsaufträgen abzudecken. Zudem erhält die Anstalt nicht einfach einen in der Gründungsvereinbarung betrag- oder quotenmässig fixierten Betriebsbeitrag, sondern dieser wird jährlich mit den Trägern ausgehandelt und in der Leistungsvereinbarung festgesetzt.

#### 4.17 Art. 23 Investitionsbeiträge der Träger

Die Träger können nach Art. 23 Beiträge an Investitionen in die technische Infrastruktur der Anstalt leisten. Damit sind Beiträge an Investitionen für den Aufbau und die Erweiterung einer eigenen technischen Infrastruktur der Anstalt frühestens ab dem Jahr 2015 gemeint (vgl. Abschnitt 2.2.3). An Ersatzbeschaffungen, die zu einer Erweiterung oder einer technischen Verbesserung der Infrastruktur führen, können ebenfalls Investitionsbeiträge für den «Upgrade» geleistet werden.

Die Vereinbarung legt für Investitionsbeiträge in Art. 24 zwar den Kostenverteiler fest, stellt für sich alleine aber keine genügende kreditrechtliche Grundlage für die konkreten Beiträge dar. Es braucht für Investitionsbeiträge jeweils einen Kreditbeschluss des nach dem kantonalen oder nationalen Finanzhaushaltsrecht zuständigen Organs jedes einzelnen Trägers.

#### 4.18 Art. 24 Kostenschlüssel

Betriebsbeitrag und Investitionsbeitrag werden im Verhältnis 1:2 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St.Gallen aufgeteilt. Tritt ein neuer Träger der Vereinbarung bei, wird sein Kostenanteil im Verhältnis des bisherigen Kostenschlüssels den bestehenden Trägern angerechnet. Dasselbe gilt, wenn ein vierter Träger der Vereinbarung beitrifft, wobei sich dann auch der Kostenanteil des dritten Trägers reduziert. Das Verhältnis zwischen den Beiträgen der Gründungsträger unter sich bleibt aber immer gleich.

Tritt ein Träger aus der Vereinbarung aus, hat jeder der verbleibenden Träger im Verhältnis seines bisherigen Kostenanteils einen Anteil am ausfallenden Beitrag zu übernehmen.

#### 4.19 Art. 25 Beiträge des Bundes

Beiträge, die der Bund an den Betrieb oder für Investitionen ins Forschungs- und Innovationszentrum leistet, werden in der Regel an die Betriebs- oder Investitionsbeiträge des Kantons St.Gallen angerechnet. Es handelt sich dabei um Beiträge nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.1) und aus ähnlichen Finanzierungsgefässen. Die Träger können eine abweichende Anrechnung vereinbaren, wenn der Bund dies zulässt.

Hingegen fallen projektbezogene öffentliche Forschungsgelder des Bundes im Sinn von Art. 21 Bst. a nicht unter die Anrechnung nach Art. 25. Solche öffentliche Forschungsgelder reduzieren systembedingt den Bedarf an Betriebsbeiträgen und kommen daher immer allen Trägern zugute.

#### 4.20 Art. 26 Beiträge von Dritten

Dritte können finanzielle Beiträge ans Forschungs- und Innovationszentrum leisten ohne der Vereinbarung beitreten und Träger werden zu müssen. Als Dritte kommen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private in Betracht.

Da mit einem solchen Finanzierungsbeitrag in der Regel Erwartungen an die Anstalt oder sogar rechtliche Verpflichtungen verbunden sind, darf die Anstalt die entsprechende Finanzierungsvereinbarung nur mit Privaten selbständig abschliessen. Das Geschäftsreglement regelt, wer innerhalb der Anstalt Finanzierungsvereinbarungen mit Privaten abschliessen darf, wobei die Zuständigkeit nach der Höhe des Beitrags oder dem Ausmass der rechtlichen Verpflichtungen differenziert werden kann.

Für den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ausschliesslich die Regierungen der Träger zuständig (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. j).

#### 4.21 Art. 27 Haftung

Art. 27 hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Nach Art. 61 OR können die Kantone die Haftung ihrer Beamten und Angestellten für Schaden, den diese in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, abweichend vom Haftpflichtrecht des OR regeln<sup>6</sup>. Auf Schaden, der aus gewerblichen Verrichtungen entsteht, ist jedoch zwingend das OR anwendbar.

Mit dem Betrieb eines Forschungs- und Innovationszentrums sind keine hoheitlichen Tätigkeiten verbunden. Vielmehr handelt es sich um gewerbliche Verrichtungen, die auch von Privaten erbracht werden könnten. Dementsprechend kann in der vorliegenden Vereinbarung die Haftpflicht der Anstalt und ihrer Organe gegenüber Dritten nicht selbständig geregelt werden, sondern es ist das Haftpflichtrecht des OR anwendbar.

Zur Haftung des Verwaltungsrates gegenüber der Anstalt bzw. den Trägern vgl. die Erläuterungen zu Art. 13.

#### 4.22 Art. 28 bis 32 Kündigung

Das Forschungs- und Innovationszentrum ist auf Dauer ausgerichtet. Dementsprechend kann jeder Träger zwar seine Beteiligung an der Vereinbarung kündigen, aber nicht alleine die Auflösung des Forschungs- und Innovationszentrums herbeiführen.

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch Art. 62 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1).

Die Kündigungsbestimmungen sehen ein abgestuftes Vorgehen vor:

- Kündigt ein Träger seine Beteiligung an der Vereinbarung, können sich die übrigen Träger dieser Kündigung anschliessen. Die Kündigungsfrist von zwei Jahren (Art. 28) gilt für die Anschlusskündigung nicht, sondern es ist die Frist von drei Monaten gemäss Art. 29 einzuhalten.
- Nach Ablauf der Frist für Anschlusskündigungen ist zu klären, ob und wie viele Träger die Anstalt bzw. das Forschungs- und Innovationszentrum weiterführen wollen:
  - Wird die Anstalt von mindestens zwei Trägern weitergeführt, so gilt die Vereinbarung unter diesen Trägern weiter (Art. 30 Abs. 1);
  - Bleibt nur ein Träger übrig, fällt die Vereinbarung mangels genügender Vertragspartner dahin und die Anstalt wird aufgehoben. Der verbleibende Träger kann aber das Forschungs- und Innovationszentrum alleine oder zusammen mit neuen Trägern weiterführen. Er muss hierfür allerdings eine neue Rechtsgrundlage schaffen. Gegenüber den bisherigen Trägern hat er Anspruch darauf, dass ihm die Aktiven und Passiven sowie die Rechte am Namen der Anstalt entschädigungslos übertragen werden (Art. 31 Abs. 2);
  - Verzichten alle Träger darauf, das Forschungs- und Innovationszentrum weiterzuführen, wird die Anstalt liquidiert und ein allfälliger Liquidationserlös auf die Träger aufgeteilt (Art. 32).

Wird das Forschungs- und Innovationszentrum weitergeführt, haben die austretenden Träger keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Anstalt. Hingegen haften sie nach dem bisherigen Kostenschlüssel für Kosten aus Haftungsfällen, die während ihrer Beteiligung verursacht wurden. Es kann sich also kein Träger durch Kündigung der Vereinbarung einer drohenden Schadenersatzpflicht entziehen.

Zuständig für die Kündigung ist das nach innerstaatlichem Recht zuständige Organ. Die Gründungsvereinbarung greift hier nicht in die innerstaatliche Kompetenzzuordnung ein. Jeder Träger ist aber gehalten, im Fall einer Kündigung den übrigen Trägern darzulegen, dass die Kündigungserklärung vom zuständigen Organ ausgeht.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Betriebsbeiträge**

Der jährliche Finanzbedarf für die Betriebskosten beläuft sich im Dauerbetrieb voraussichtlich auf 7.5 Mio. Franken und soll zu je einem Drittel durch öffentliche Forschungsgelder, durch Erträge aus Forschungsaufträgen von Privaten sowie durch Beiträge der Träger gedeckt werden. Dieses Finanzierungsmodell entspricht der Praxis renommierter Forschungsinstitutionen.

In der Aufbauphase belaufen sich die Beiträge der Träger (inkl. Beiträge des Bundes) auf Grund von projektunabhängigen Initialkosten auf mehr als einen Drittel. Gemäss Businessplan belaufen sich die kumulierten Initialkosten auf knapp 2.6 Mio. Franken. Der Betriebsbeitrag wird freigegeben, wenn die eingeplanten öffentlichen Forschungsgelder und Erträge aus Forschungsaufträgen von Privaten erreicht werden. Eine Grundfinanzierung durch die Träger wird nach heutiger Einschätzung allerdings auch im Dauerbetrieb erforderlich sein.

Der Finanzierungsbedarf kann während der Aufbauphase schwanken, so dass die jährlichen Betriebsbeiträge von den in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Werten gemäss Businessplan abweichen bzw. sich zeitlich anders verteilen können. Die kumulierten Initialkosten von 2,6 Mio. Franken sollen aber nicht überschritten werden.

Im Businessplan sind für die Jahre 2013-2018 folgende Einnahmen budgetiert (in kCHF und prozentuale Verteilung auf die Finanzierungsquellen):

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge aus Forschungsaufträgen von Privaten	200	400	750	1400	1950	2500
öffentliche Forschungsgelder	200	400	750	1400	1950	2500
Beiträge der Träger – davon Initialkosten	650 (450)	820 (420)	1500 (750)	2000 (600)	2300 (350)	2500 (0)
<b>Total Mittelherkunft</b>	<b>1050</b>	<b>1620</b>	<b>3000</b>	<b>4800</b>	<b>6200</b>	<b>7500</b>

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erträge aus Forschungsaufträgen von Privaten	19%	25%	25%	29%	31,5%	33%
öffentliche Forschungsgelder	19%	25%	25%	29%	31,5%	33%
Beiträge der Träger	62%	50%	50%	42%	37%	33%
<b>Total Mittelherkunft</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Der Kanton St.Gallen hat im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP)<sup>7</sup> den Aufbau des Forschungs- und Innovationszentrums im kantonalen Umsetzungsprogramm 2012-2015 eingestellt. Mit dem kantonalen Betriebsbeitrag kann der Kanton NRP-Bundesmittle in gleicher Höhe auslösen. Eine Projektbeteiligung des Bundes ab dem Jahr 2016 muss geprüft werden und ist noch offen. Dies kann voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 erfolgen.

Unter der Annahme, dass der Bund die beantragten NRP-Mittel zusprechen wird, ergibt sich folgende Verteilung der Beiträge der öffentlichen Hand:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>FL</b>	33%	33%	33%	33%	33%	33%	33%
<b>SG</b>	33%	33%	33%	33%	66%	66%	66%
<b>Bund</b>	33%	33%	33%	33%	offen	offen	offen

<sup>7</sup> Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes, die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sollen für das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen der Schweiz Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten verbessert und Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Zielregionen gefördert werden.

## 5.2 Investitionsbeiträge

Das Forschungs- und Innovationszentrum nimmt den Betrieb in den Räumlichkeiten der NTB auf. Die Aufbauphase soll im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Die Zahl der Mitarbeitenden wächst in dieser Zeit von rund vier auf knapp 40. Vorausgesetzt «RhySearch» entwickelt sich planmässig, werden ab dem Jahr 2015 Erweiterungen der technischen Infrastruktur und die Planung und Realisierung baulicher Massnahmen notwendig werden. Grund dafür sind fehlende Räumlichkeiten in der NTB und der Bedarf nach spezifischer technischer Infrastruktur. Die auf vier Jahre verteilten technischen Erweiterungsinvestitionen und baulichen Massnahmen betragen nach einer groben Schätzung rund 16 Mio. Franken. Voraussetzung für diese Investitionen ist ein klarer Bedarfsnachweis, d.h. das Forschungs- und Innovationszentrum muss sich am Markt bewähren. Es deckt konkrete Bedürfnisse der Unternehmen ab.

Wie in Abschnitt 2.2.3. ausgeführt ist nicht vorgesehen, dass die Anstalt eigene Bauten erstellen oder kaufen wird. Vielmehr sollen die räumlichen Erweiterungen bei der NTB oder beim Kanton gegen Entschädigung gemietet werden. Die Erstellung dieses Raumbedarfes wird beim Kanton Investitionskosten auslösen. Die Höhe dieser Kosten können noch nicht genau abgeschätzt werden.

Beim Forschungs- und Innovationszentrum handelt es sich um ein stark wirtschaftlich geprägtes Projekt, das sich am Markt beweisen muss. Dies entspricht klar den Erwartungen der Träger. Im Gegenzug ist es erforderlich, dass dem Forschungs- und Innovationszentrum bei positiver Entwicklung zeit- und bedarfsgerecht die entsprechenden Investitionsmittel bereit gestellt werden können. Wie in Abschnitt 4.17 ausgeführt wird für die Investitionsbeiträge der Träger nach Art. 23 jeweils ein Kreditbeschluss nach dem kantonalen oder nationalen Finanzhaushaltsrechtes der jeweiligen Träger notwendig. Damit die notwendige Flexibilität während der Aufbaujahre besteht, soll für den Kanton St.Gallen ein Sonderkredit nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) und 19 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1) beantragt werden. Dieser Sonderkredit wird dem Parlament voraussichtlich im Jahre 2015 vorgelegt. Es ist derzeit noch offen, ob die notwendigen Mittel für die baulichen Erweiterungen ebenfalls über diesen Sonderkredit oder gegebenenfalls separat beantragt werden müssen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zusätzlich zu den jährlichen Betriebsbeiträgen des Kantons St.Gallen Investitionsbeiträge und allenfalls Investitionskosten für bauliche Erweiterungen anfallen werden.

## 6 Referendum

Nach Art 74 Abs. 1 und 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen zuständig. Da der vorliegenden Vereinbarung Gesetzesrang zukommt, bedarf der Beschluss der Regierung der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 65 Bst. c KV). Zudem bewirkt die Vorlage ab dem Jahr 2018 während zehn Jahren eine wiederkehrende neue Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken pro Jahr. Da der Kantonsrat mit der Genehmigung der Vereinbarung auch die entsprechende Kreditkompetenz der Regierung genehmigt, untersteht der Kantonsratsbeschluss dem obligatorischen Finanzreferendum nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

## **7 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal einzutreten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär

## Beilage 1

# Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal

vom 17. April 2012

Das Fürstentum Liechtenstein und der Kanton St.Gallen vereinbaren:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Name, Rechtsnatur und Sitz*

*Art. 1.* Unter dem Namen «RhySearch. Das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal» besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachstehend: Anstalt).

Sitz der Anstalt ist Buchs.

Die Regierungen der Träger können Name und Sitz der Anstalt an geänderte Bedürfnisse anpassen.

#### *Gründungsträger und Erweiterungsklausel*

*Art. 2.* Gründungsträger der Anstalt sind das Fürstentum Liechtenstein und der Kanton St.Gallen.

Der Vereinbarung können weitere Bundesländer und Kantone als Träger beitreten. Der Beitritt benötigt die Zustimmung aller bisherigen Träger.

#### *Zweck*

*Art. 3.* Die Anstalt bezweckt die Förderung von Forschung und Innovation in Hightech-Bereichen.

Sie bezweckt insbesondere:

- a) durch Vernetzung mit bestehenden Forschungs- und Bildungseinrichtungen ein Technologie-Cluster zu schaffen, der grosse Forschungsaufträge und den Technologietransfer bewältigen kann;
- b) Unternehmen eine Anlaufstelle für umfassende Forschungs- und Innovationsunterstützung zur Verfügung zu stellen;
- c) hochqualifizierte Arbeitskräfte im Hightech-Bereich in der Region Rheintal zu halten.

Der Förderzweck beschränkt sich auf die anwendungsorientierte Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation. Es wird keine Grundlagenforschung betrieben.

## *Aufgaben*

*Art. 4.* Die Anstalt betreibt ein Forschungs- und Innovationszentrum.

Die Anstalt:

- a) beteiligt sich an öffentlichen Forschungsprojekten in der anwendungsorientierten Forschung und der wissenschaftsbasierten Innovation;
- b) führt Forschungsaufträge von Privaten durch;
- c) unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung von zukunftsweisenden Produkten und Verfahren im Hightech-Bereich;
- d) fördert die Gründung von Unternehmen im Hightech-Bereich;
- e) ermöglicht weiterführende Ausbildungen im Hightech-Bereich;
- f) erbringt weitere Dienstleistungen zur Förderung der Hightech-Forschung und -Innovation im Rheintal.

Die Aufgaben werden im Geschäftsreglement der Anstalt näher umschrieben und in einer mehrjährigen Rahmenvereinbarung sowie in jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern konkretisiert.

## *Kooperationsvereinbarungen*

*Art. 5.* Die Anstalt kann mit anderen Forschungsinstitutionen zusammenarbeiten und Kooperationsvereinbarungen eingehen.

## *Anwendbares Recht a) Grundsatz*

*Art. 6.* Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, untersteht die Anstalt im Innen- und Aussenverhältnis dem Recht des Sitzkantons.

## *b) Personalrecht*

*Art. 7.* Die Geschäftsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt werden durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt.

## *c) Finanzhaushaltsrecht*

*Art. 8.* Das Finanzhaushaltsrecht richtet sich nach dieser Vereinbarung und dem Geschäftsreglement.

Das Geschäftsreglement regelt insbesondere die Rechnungslegung sowie die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

## *Steuerbefreiung*

*Art. 9.* Die Anstalt ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Träger befreit für:

- a) Gewinn und Kapital;
- b) Zuwendungen.



## II. Organisation

### *Geschäftsreglement*

Art. 10. Die Organisation der Anstalt wird, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht abschliessend geregelt ist, im Geschäftsreglement geregelt.

Das Geschäftsreglement regelt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Es legt die Stellung der Kooperationspartner fest. Vorbehalten sind abweichende Regelungen in der Kooperationsvereinbarung.

### *Regierungen*

Art. 11. Die Regierungen der Träger:

- a) üben die Aufsicht über die Anstalt aus;
- b) entscheiden über die Erweiterung der Trägerschaft;
- c) legen das Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat und dessen Mitglieder fest;
- d) wählen den Verwaltungsrat und setzen dessen Entschädigung fest;
- e) wählen die Revisionsstelle;
- f) genehmigen das Geschäftsreglement;
- g) genehmigen Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h) schliessen Rahmenvereinbarung und Leistungsvereinbarung mit der Anstalt ab;
- i) legen den jährlichen Betriebsbeitrag fest;
- j) vereinbaren Drittbeiträge mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- k) bezeichnen einen Unterstützungsverein, der die Interessen der Unternehmen vertritt;
- l) erfüllen weitere Aufgaben nach Massgabe dieser Vereinbarung.

Die Regierungen handeln durch übereinstimmende Beschlüsse. Sie können die Ausübung von Aufsichtskompetenzen an einen einzelnen Träger delegieren.

### *Organe*

Art. 12. Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

### *Verwaltungsrat a) Zusammensetzung*

Art. 13. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Regierungen der Träger legen gemeinsam die Zahl der Mitglieder fest und wählen diese nach fachlichen Kriterien. Der Unterstützungsverein wird vorgängig angehört.

Die Regierungen der Träger bestimmen aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

*b) Amtsdauer*

*Art. 14.* Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Verwaltungsrates können während der Amtsdauer abberufen werden oder zurücktreten.

Voraussetzung für die Abberufung ist das Vorliegen eines sachlichen Grundes. Zuständig für die Abberufung ist das Wahlorgan.

*c) Quorum und Beschlussfassung*

*Art. 15.* Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

*d) Aufgaben: 1. Strategische Führung*

*Art. 16.* Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung der Anstalt zuständig.

*2. Nicht delegierbare Aufgaben*

*Art. 17.* Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass des Geschäftsreglementes;
- b) Wahl der Geschäftsleitung;
- c) Leitung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementes;
- d) Abschluss der mehrjährigen Rahmenvereinbarung und der jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern;
- e) Verabschiedung des Voranschlags und der Jahresrechnung;
- f) Verabschiedung des Jahresberichtes;
- g) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Forschungsinstitutionen.

Diese Aufgaben können nicht auf andere Organe der Anstalt übertragen werden.

*e) Entschädigung*

*Art. 18.* Der Verwaltungsrat wird von der Anstalt entschädigt.

*Geschäftsleitung*

*Art. 19.* Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Anstalt nach Massgabe des Geschäftsreglementes zuständig.

*Revisionsstelle*

*Art. 20.* Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Träger.

Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Person, welche die Revision leitet, darf das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

### III. Finanzhaushalt

#### *Einnahmenarten*

Art. 21. Der Finanzbedarf der Anstalt wird gedeckt durch:

- a) öffentliche Forschungsgelder;
- b) Erträge aus Forschungsaufträgen Privater;
- c) Betriebsbeiträge der Träger;
- d) Investitionsbeiträge der Träger;
- e) Beiträge des Bundes;
- f) Beiträge von Dritten.

#### *Betriebsbeiträge der Träger*

Art. 22. Die Träger leisten zusammen einen jährlichen Betriebsbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt.

Der Betriebsbeitrag wird in der Leistungsvereinbarung festgesetzt. Er beträgt höchstens 2,5 Millionen Franken pro Jahr.

Der Beitrag wird in vier Tranchen jeweils zu Beginn eines Kalenderquartals überwiesen.

#### *Investitionsbeiträge der Träger*

Art. 23. Die Träger können Beiträge an Investitionen in die technische Infrastruktur der Anstalt leisten.

Sie beschliessen ihren Anteil am Investitionsbeitrag nach dem anwendbaren innerstaatlichen Finanzhaushaltsrecht<sup>8</sup>.

#### *Kostenschlüssel*

Art. 24. Betriebsbeitrag und Investitionsbeitrag werden nach folgendem Schlüssel auf die Gründungsträger verteilt:

- a) zwei Drittel zulasten des Kantons St.Gallen;
- b) ein Drittel zulasten des Fürstentums Liechtenstein.

Tritt ein weiterer Träger der Vereinbarung bei, wird sein Kostenanteil im Verhältnis des bisherigen Kostenschlüssels den bestehenden Trägern angerechnet.

Tritt ein Träger aus der Vereinbarung aus, wird sein Kostenanteil im Verhältnis der bisherigen Kostenanteile auf die verbleibenden Träger aufgeteilt.

#### *Beiträge des Bundes*

Art. 25. Beiträge des Bundes<sup>9</sup> werden in der Regel an die Betriebs- oder Investitionsbeiträge des Kantons St.Gallen angerechnet. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung der Träger.

Ausgenommen sind Beiträge im Sinn von Art. 21 Bst. a dieses Erlasses.

---

<sup>8</sup> Im Kanton St.Gallen nach Art. 6 ff. des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) und Art. 65 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

<sup>9</sup> Insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik (SR 901.0)

### *Beiträge von Dritten*

Art. 26. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private können Beiträge an die Anstalt leisten ohne der Vereinbarung beizutreten.

Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden mit den Trägern vereinbart.

Beiträge von Privaten werden direkt mit der Anstalt vereinbart. Das Geschäftsreglement regelt die entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb der Anstalt.

## **IV. Haftung**

### *Haftung*

Art. 27. Die Haftung der Anstalt und die Verantwortlichkeit ihrer Organe gegenüber Dritten richten sich nach dem Bundesprivatrecht.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Kündigung a) Kündigungsfrist, -zeitpunkt und -modalitäten*

Art. 28. Jeder Träger kann seine Beteiligung an der Vereinbarung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Das nach innerstaatlichem Recht zuständige Organ erklärt die Kündigung schriftlich gegenüber den Regierungen der übrigen Träger.

Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn alle Träger die Kündigungserklärung vor Beginn der Kündigungsfrist erhalten haben.

### *b) Anschlusskündigung*

Art. 29. Die übrigen Träger können sich innert drei Monaten ab Erhalt der Kündigungserklärung der Kündigung anschliessen und auf den gleichen Kündigungstermin kündigen.

### *c) Wirkung: 1. bei wenigstens zwei verbleibenden Trägern*

Art. 30. Verzichten wenigstens zwei Träger auf eine Kündigung, gilt die Vereinbarung unter diesen Trägern weiter.

Wird die Vereinbarung weitergeführt, haben die austretenden Träger keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Anstalt.

Die austretenden Träger haften nach dem bisherigen Kostenschlüssel für Kosten aus Haftungsfällen, die während ihrer Beteiligung an der Vereinbarung verursacht wurden.

### *2. bei einem verbleibenden Träger*

Art. 31. Bleibt nur ein Träger übrig, kann er das Forschungs- und Innovationszentrum alleine oder zusammen mit neuen Trägern weiterführen. In diesem Fall sind sämtliche Aktiven und Passiven der Anstalt sowie die Rechte am Namen der Anstalt entschädigungslos auf den verbleibenden Träger oder die neue Trägerschaft zu übertragen.

Wird das Forschungs- und Innovationszentrum durch den verbleibenden Träger oder eine neue Trägerschaft weitergeführt, erlischt die Anstalt ohne Liquidation auf den Kündigungstermin.

Die austretenden Träger haften nach dem bisherigen Kostenschlüssel für Kosten aus Haftungsfällen, die während ihrer Beteiligung an der Vereinbarung verursacht wurden.

### *3. Liquidation*

*Art. 32.* Wird die Vereinbarung von allen Trägern gekündigt oder das Forschungs- und Innovationszentrum vom verbleibenden Träger nicht weitergeführt, wird die Anstalt liquidiert.

Ein Liquidationserlös wird im Verhältnis der geleisteten Betriebs- und Investitionsbeiträge auf die im Zeitpunkt der Liquidation bestehenden Träger aufgeteilt. Die Betriebs- und Investitionsbeiträge werden nach dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise auf den Zeitpunkt der Liquidation hochgerechnet.

Die Anstalt tritt auf den Kündigungstermin in Liquidation. Sie wird nach Beendigung der Liquidation von den Regierungen der Träger aufgehoben. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Liquidation einer Aktiengesellschaft<sup>10</sup>.

### *Vollzugsbeginn*

*Art. 33.* Die Regierungen der Träger legen gemeinsam fest:

- a) den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung;
- b) den Beginn des operativen Betriebs der Anstalt.

---

<sup>10</sup> Art. 739 ff. des Obligationenrechtes (SR 220; abgekürzt OR).

## Beilage 2

### Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal

vom 17. April 2012

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>11</sup>

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal bei.
2. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> sGS 111.1.

<sup>12</sup> Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal**

Entwurf der Regierung vom 17. April 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. April 2012 Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>13</sup>

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 17. April 2012 über den Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal wird genehmigt.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum<sup>14</sup>.

---

<sup>13</sup> sGS 111.1.

<sup>14</sup> Art. 48 Bst. d der Kantonsverfassung (sGS 111.1) in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).